



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

14. November 2007

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal	138
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Änderung zur Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	138
3. Stadt Stendal - Tiefbauamt Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Ausbau Hoher Weg Stendal	139
4. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. „Stendal-Uchtetal“ Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg	139
5. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Anordnung des 1. Änderungsbeschlusses im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	140
6. Stadt Havelberg Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2008	141
7. Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Havel-Land“ 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe- Havel- Land“ für das Haushaltsjahr 2007	141
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 07.11.2002	141
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe)	141
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001	143
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau	143
8. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	144
9. Wasserverband Bismark Jahresabschluss 2006	145
Wirtschaftsplan 2008	145
10. Landesverwaltungsamt Halle Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz	145

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 26. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 22. November 2007

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 25. Sitzung des Kreistages Stendal am 4. Oktober 2007
- Punkt 05.: Drucksache Nr. 33/1 - Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in beratende Fachausschüsse
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 353 - Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben der Gemeinden und des Landkreises nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) im Jahr 2008
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 355 - Austauschvorlage - Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 360 - Entgeltsatzung für Benutzung Rettungsdienst
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 362 - Nachtragsfortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2004/05 bis 2008/09 für den Landkreis Stendal - Tierpfleger/in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 363 - Antrag der CDU-Fraktion
Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Stendal
- Punkt 11.: Zahlung einer persönlichen Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit an die Beschäftigten des Landkreises Stendal in der ARGE
- Punkt 12.: Drucksache Nr. 352 - Überörtliche Prüfung des Landkreises Stendal durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftlichkeit des Gebäudemanagements“ - Mitteilungsvorlage -
- Punkt 13.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 13.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 25. Sitzung des Kreistages Stendal am 4. Oktober 2007
- Punkt 14.: Drucksache Nr. 361 - Teilung eines Erbbaurechtsvertrages in zwei eigenständige Erbbaurechtsverträge
- Punkt 15.: Drucksache Nr. 354 - Information über Kreditaufnahme für Zwecke der Umschuldung - Mitteilungsvorlage -
- Punkt 16.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger

Vorsitzender des Kreistages Stendal

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 33. Sitzung am 12.09.2007, wurde der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss Nr. 3/2007 zugestimmt.

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung wird vom 21.11.2007 bis 07.12.2007 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo - Fr	9.00 bis 11.30 Uhr,
Di	14.00 bis 17.00 Uhr,
Do	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.



Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

1. Änderung zur Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Aufgrund des § 16 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 12.09.2007 die 1. Satzung zur Änderung Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis.

Art. 1

Änderung der Satzung

Die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 01.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Kostentarif
 - a) Der Kostentarif (Anlage der Satzung) wird geändert.

2. § 3 Gebühren

- a) als Punkt 2 wird eingefügt

Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besondere Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen,

- | | |
|---|------------|
| - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 45,00 Euro |
| - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 38,00 Euro |
| - für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 31,00 Euro |
| - für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 24,00 Euro |

- b) Punkt 2 wird zu Punkt 3

- c) Punkt 3 wird zu Punkt 4

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. November 2007, Nr. 23

- d) Punkt 4 wird zu Punkt 5
e) Punkt 5 wird zu Punkt 6
f) Punkt 6 wird zu Punkt 7

Art. 2 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 12.09.2007



Jörg Hellmuth
Vorsitzender

Anlage zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen	
1.1.1.	Format A5	2,00
1.1.2.	Format A4	3,00
1.2.	Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)	
1.2.1.	bis Format A4	0,65
	ab 10 Seiten	0,31
	ab 50 Seiten	0,15
	ab 100 Seiten	0,06
1.2.2.	Format A3	1,55
	ab 10 Seiten	0,80
	ab 50 Seiten	0,38
	ab 100 Seiten	0,15
1.3.	Kartendrucke (farbig)	
1.3.1.	Format A0	15,00
1.3.2.	Format A1	12,00
1.3.3.	Format A2	10,00
1.3.4.	Format A3	5,00
1.3.5.	Format A4	3,00
1.3.6.	Format A5	2,00
1.3.7.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene Stunde)	31,00
1.4.	Kartendrucke (schwarz/weiß)	
1.4.1.	Format A0	8,00
1.4.2.	Format A1	6,00
1.4.3.	Format A2	4,00
1.5.	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	3,00
1.5.2.	Diskette mit digitalen Daten	1,50
2.	Auskünfte	
2.1.	schriftliche Auskünfte aus Akten	5,00-45,00
2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand	5,00-45,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und Unterlagen	
3.1.1.	ohne Aufsicht	6,00
3.1.2.	mit Aufsicht	6,00-45,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	18,00
4.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rechtsbehelfe	20,00-4.000,00*
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	
6.	Schutzgebühr	
	für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilgebietenentwicklungsplan usw.)	15,00

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Ausbau Hoher Weg in Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau des Hohen Weges liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom 15.11.2007 - 13.12.2007 öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung Heerener Straße und endet auf dem Gelände der Altmark Bau und Beton i.L.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 05.12.2007 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Stendal, Rathaus Festsaal/Markt 1
Beginn: 17.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 14.11.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem „Stendal-Uchtetal“ Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung vom 24.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Vinzelberg ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) ist die Gemeinde Vinzelberg verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Vinzelberg legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Vinzelberg den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Tanger“ gegenüber der Gemeinde Vinzelberg eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Vinzelberg gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren

- | | |
|---------------------------------------|-----|
| a) für Waldflächen | 0,6 |
| b) für versiegelungsrelevante Flächen | 2,5 |
| c) für sonstige Flächen | 1,0 |

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. November 2007, Nr. 23

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg festgesetzt.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Vinzelberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Vinzelberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Vinzelberg vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Vinzelberg an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Vinzelberg, den 24.10.2007



Werner Stahlberg
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 25.10.2007

43.3-Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Anordnung

I. Beschluss

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel,

- werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:
Gemarkung Gardelegen, Flur 30 tlw. Fläche: 5,0256 ha
Flurstück : 8/1

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 3 tlw. Fläche: 0,3053 ha
Flurstück: 249, 251, 459, 491/252

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 4 tlw. Fläche: 0,2709 ha
Flurstücke: 116, 629

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 6 tlw. Fläche: 0,0885 ha
Flurstücke: 68, 70

Gemarkung Jävenitz, Flur 3 tlw. Fläche: 2,2151 ha
Flurstücke: 148, 156, 183, 188, 197, 200, 203, 206, 209, 212, 215, 218,

221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 195, 240, 338/74,

Gemarkung Jävenitz, Flur 8 tlw. Fläche: 0,6748 ha
Flurstücke: 22/4, 22/5, 29/4, 167, 168,

Gemarkung Jävenitz, Flur 9 tlw. Fläche: 0,7840 ha
Flurstücke: 135, 101, 163, 414, 415, 416, 418, 421, 424, 427, 430, 433,
436, 441, 446, 443, 449, 454, 459, 464, 467,

Gemarkung Hottendorf, Flur 3 tlw. Fläche: 0,1171 ha
Flurstücke: 118

Gemarkung Hottendorf, Flur 4 tlw. Fläche: 1,9362 ha
Flurstücke: 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152,
154, 156, 164

- b) werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:
Gemarkung Gardelegen, Flur 30 tlw. Fläche: 0,0341 ha
Flurstücke: 125/3, 128/8

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal hat nunmehr eine Fläche von 289,7756 ha.

Begründung:

Die Zuziehung und Ausschließung der Flurstücke ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und die gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Anlagen umfassend neu zu ordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Für die Flurstücke zu a) gilt:

a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzender, weiteren Frist, nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, erstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstücke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holz einschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verdichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse bei Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Betreten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG zu dulden.

gez. Jordan

Dienstsiegel

Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
und seiner Stellvertreterin zur Bürgermeisterwahl 2008

Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2008 - Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Bürgermeisterwahl in der

Stadt Havelberg

ein Gemeindevahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Wahlausschuss ist zu bestellen für die Bürgermeisterwahl am **17. Februar 2008**. Gemeindevahlleiter ist

Herr Hannes Warnstedt,
wohnhaft in **39539 Havelberg, Kuhlhausen, Am Karpfenteich 3,**

seine Stellvertreterin ist

Frau Evelin Bullwan,
wohnhaft in **39539 Havelberg, Mühlenstr. 4/5.**

Bei der Auswahl der Beisitzer des Gemeindevahlausschusses sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben.

Die Beisitzer des Gemeindevahlausschusses müssen Wahlberechtigte der Stadt Havelberg sein. Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Die Stadt Havelberg besteht aus neun Wahlbezirken, für die gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA je ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher und bis zu 7 Beisitzern, die der Gemeindevahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die zu berufenden Bürger üben ein Wahlehenamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz wird hingewiesen.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten, bis zum **14.12.2007** Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Gemeindevahlausschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Havelberg, Hauptamt/Wahlbüro, Markt 1, 39539 Havelberg.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Havelberg berufen.

Havelberg, 14.11.2007

Poloski
Bürgermeister



Warnstedt
Gemeindevahlleiter

VGem „Elbe-Havel-Land“

1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 12.09.2007 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes gegenüber bisher	und nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		15.100	2.250.300	2.235.200
die Ausgaben		15.100	2.250.300	2.235.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.000		35.000	47.000
die Ausgaben	12.000		35.000	47.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredit aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 12. 09. 2007

Faller - Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

19. 11. 2007 bis zum 29. 11. 2007

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 30. 10. 2007

Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt



VGem „Elbe-Havel-Land“

1. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 07.11.2002

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG LSA - vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 19.07.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. I werden nachstehende Punkte wie folgt ergänzt:

7. Reihengrabstätte	Nachkauf für Pflege, ohne Nachbelegung, für 5 Jahre	100,00 Euro
8. Wahlgrabstätte	Nachkauf für Pflege, ohne Nachbelegung, jeweils für 5 Jahre	100,00 Euro
9. Urnengrabstätte	Nachkauf für Pflege, ohne Nachbelegung, für 5 Jahre	60,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sandau (Elbe), den 19.07.2007

Wagner
(Wagner)
Bürgermeister



VGem „Elbe-Havel-Land“

Satzung

**über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Sandau (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 1, 6, 8, 14, 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13.Juli 2001, zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl.LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) am 31.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sandau (Elbe). Sie erfüllt die Aufgaben der Stadt Sandau (Elbe) nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) besteht aus:

Der Freiwilligen Feuerwehr Sandau (Elbe) als Feuerwehr mit Grundausstattung (erweiterte Ausstattung)

(3) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- Bekämpfung von Schadenfeuern;
 - Rettung von Personen und Tieren aus Lebensgefahr (lebensbedrohlichen Situationen);
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden;
 - die Mitwirkung in den Einheiten für besondere Einsätze,
 - die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.
- (4) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) erhoben werden.

§ 2

Wehrleiter

- Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- Der Stadtwehrleiter führt die Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe). Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Stadt Sandau (Elbe). Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassenen Dienstweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.
- Im Verhinderungsfall wird der Stadtwehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu benennen.
- In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der Stadtwehrleiter Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

§ 3

Wehrleitung

- Die Stadtwehrleitung wird durch den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
- Die Wehrleitung kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - Gruppenführer,
 - Jugendfeuerwehrwart,
 - Frauensprecherin,
 - Sprecher der Altersabteilung,
- Die erweiterte Wehrleitung berät den Wehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 4

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

- Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag des Wehrleiters durch den Träger der Feuerwehr die nachfolgenden Funktionen zu übertragen:
 - Gruppenführer,
 - Gerätewart für Atemschutz und Technik,
 - Jugendfeuerwehrwart,
 - Sicherheitsbeauftragte,
 - Frauensprecherin,
 - Sprecher der Altersabteilung,
 - Schriftführer.
- Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Stadtwehrleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist das höchste beschließende Gremium der Feuerwehr.
- Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
 - die Überwachung der Dienstbeteiligung;
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder im Einsatzdienst teilzunehmen. Die anderen Mitglieder der Feuerwehr sollten daran teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher am Aushang der Feuerwehr unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied im Einsatzdienst hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die verbleibenden Mitglieder der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.
- Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten und dem Abschnittsleiter zuzuleiten.

§ 6

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.
- Die Stadt kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst er-

bringt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt.

- Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrmann- Anwärter bzw. - Anwärterin auf eine Probendienstzeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem Abschluss der Feuerwehr- Grundausbildung entsprechend der FwDV 2/1 (Truppmannlehrgang und zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst). Nach Beendigung der Probendienstzeit beschließen die Mitglieder im Einsatzdienst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Übertragung einer Funktion im Einsatzdienst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrleiters den Ausschlag.
- Die Probendienstzeit kann für den Bewerber entfallen, wenn er bereits Angehöriger einer anderen Feuerwehr war und mindestens den Nachweis über die Feuerwehr- Grundausbildung hat. Dieser Bewerber kann mit seinem Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag, zur Wiederaufnahme, ist über den Wehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu stellen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu verabschieden, - wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. - wenn sie den Einsatzdienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.
- Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Wehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter. Bei Bedarf kann ein Ehrenrat, der sich aus drei Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung einschließlich seinem Leiter zusammensetzt, gebildet werden. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann die Wehrleitung beraten.

§ 8

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt können bei Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.
- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich den allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle incl. Wege- und Reiseunfälle zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen.
- Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich spätestens binnen 24 Stunden- über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (maßgeblich ist hier das Auftreten - der Ausbruch - der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Feuerwehrdienst).
- Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Paragraph § 9 Absatz 1 entsprechend.
- Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.
- Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen (siehe § 9 Abs. 4 BrSchG). Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen dienstlichen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.
- Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Wehrleiters und des Trägers der Wehr.

§ 10

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt,
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Ausschluss,
 - Auflösung der Feuerwehr,
 - Tod des Mitgliedes.
- Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist

unter Angabe der Gründe gegenüber dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die Wehrleitung und den Träger der Feuerwehr.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss eines Angehörigen der Feuerwehr entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der Wehr mit einer Zweidrittelmehrheit. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Dem betreffenden Kameraden ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, ist schriftlich festzuhalten, durch den Wehrleiter abzuzeichnen und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zuzuleiten.

(4) Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Feuerwehr oder seinen Beauftragten schriftlich bekannt zu geben. Der Wehrleiter erhält hiervon eine Kopie.

(5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss), Widerspruch zulässig. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des Wehrleiters, der Träger der Feuerwehr. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusendung des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zu geben. Bis zur Klärung des Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrleiter abzugeben. Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 13.02.1997 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 31.01.2007


(Wagner)

Bürgermeister



VGem „Elbe-Havel-Land“

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001

Auf der Grundlage von §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 5 des Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsverordnungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - KAG LSA, §§ 7 und 8 SOG LSA des Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und des § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 - Brandschutzgesetz - BrSchG - (GVBl. LSA Nr.35/1994, zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA 130) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 19.07.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001 wird wie folgt geändert:

Unter lfd. Nr. 2 - Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal) wird folgendes eingefügt:

Nr. 2	Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger	je Einsatzstunde
-	Tanklöschfahrzeug TLF/16	100,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandau (Elbe), den 19.07.2007


(Wagner)

Bürgermeister



VGem „Elbe-Havel-Land“

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 1, 6, 8, 14, 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkau am 05.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wulkau. Sie erfüllt die Aufgaben der Gemeinde Wulkau nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Feuerwehr der Gemeinde Wulkau besteht aus:

Der Freiwilligen Feuerwehr Wulkau als Feuerwehr mit Grundausstattung.

(3) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- Rettung von Personen und Tieren aus Lebensgefahr (lebensbedrohlichen Situationen);
 - Bekämpfung von Schadenfeuern;
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden;
 - die Mitwirkung in den Einheiten für besondere Einsätze;
 - die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.
- (4) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld erhoben werden.

§ 2

Wehrleiter

(1) Der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Der Gemeindevorstand führt die Feuerwehr der Gemeinde Wulkau. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Wulkau. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindevorstand in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindevorstand vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Gemeindevorstand zu benennen.

(4) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der Gemeindevorstand Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

§ 3

Wehrleitung

(1) Die Wehrleitung wird durch den Gemeindevorstand und seinen Stellvertreter gebildet.

(2) Die Wehrleitung kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:

- Gruppenführer,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Gerätewart,
- Sprecher der Altersabteilung,
- Frauensprecherin.

(3) Die erweiterte Wehrleitung berät den Wehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 4

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

(1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Träger der Feuerwehr die nachfolgenden Funktionen zu übertragen:

- Gruppenführer,
- Gerätewart für Atemschutz und Technik,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Frauensprecherin,
- Sprecher der Altersabteilung,
- Schriftführer.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

(3) Vor der Übertragung der o.g. Funktion sowie Beförderungen ab Löschmeister ist der Abschnittsleiter zu hören.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindevorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist das höchste beschließende Gremium der Feuerwehr.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
- die Überwachung der Dienstbeteiligung;
- die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder im Einsatzdienst teilzunehmen. Die anderen Mitglieder der Feuerwehr sollten daran teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher am Aushang der Feuerwehr unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied im Einsatzdienst hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die verbleibenden Mitglieder der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.

(5) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

gen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten und dem Abschnittsleiter zuzuleiten.

§ 6

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.
- (2) Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst erbringt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Gemeinde.
- (3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Gemeindeführer als Feuerwehrmann- Anwärter bzw. - Anwärterin auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem Abschluss der Feuerwehr- Grundausbildung entsprechend der FwDV 2/1 (Truppmannlehrgang und zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst). Nach Beendigung der Probezeit beschließen die Mitglieder im Einsatzdienst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Übertragung einer Funktion im Einsatzdienst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gemeindeführers den Ausschlag.
- (4) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn er bereits Angehöriger einer anderen Feuerwehr war und mindestens den Nachweis über die Feuerwehr- Grundausbildung hat. Dieser Bewerber kann mit seinem Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag, zur Wiederaufnahme, ist über den Wehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu stellen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu verabschieden, - wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. - wenn sie den Einsatzdienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.
- (2) Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Wehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter. Bei Bedarf kann ein Ehrenrat, der sich aus drei Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung einschließlich seinem Leiter zusammensetzt, gebildet werden. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann die Wehrleitung beraten.

§ 8

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche der Gemeinde können bei Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich den allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle incl. Wege- und Reiseunfälle zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenen Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich spätestens binnen 24 Stunden- über den Gemeindeführer dem Bürgermeister zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hier das Auftreten - der Ausbruch - der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
- (3) Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Paragraph § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen (siehe § 9 Abs.4 BrSchG). Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen dienstlichen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (7) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.
- (8) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Gemeindeführers und des Trägers der Wehr.

§ 10

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt,
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Ausschluss,
 - Auflösung der Feuerwehr,
 - Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe gegenüber dem Gemeindeführer einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die Wehrleitung und den Träger der Feuerwehr.
- (3) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Feuerwehr entscheiden die aktiven Mitglieder der Wehr mit einer Zweidrittelmehrheit. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Dem betreffenden Kameraden ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, sind schriftlich festzuhalten, durch den Gemeindeführer abzuzeichnen und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zuzuleiten.
- (4) Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Feuerwehr oder seinen Beauftragten schriftlich bekannt zu geben. Der Gemeindeführer erhält hiervon eine Kopie.
- (5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss), Widerspruch zulässig. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des Gemeindeführers, der Träger der Feuerwehr. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusage des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zu geben. Bis zur Klärung des Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Gemeindeführer abzugeben. Der Gemeindeführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.08.1996 außer Kraft.

Wulkau, den 05.06.2007



(Pfunds)
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des **Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“** am **28. November 2007, 19.00 Uhr,**
im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Drucksachen Nr.

- | | | |
|----------|--|----|
| Pkt. 01: | Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| Pkt. 02: | Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung | |
| Pkt. 03: | Genehmigung der Niederschrift vom 26. September 2007 | |
| Pkt. 04: | Diskussion und Beschluss - Wahl Schiedspersonen | 15 |
| Pkt. 05: | Informationen zum Stand Einheitsgemeinde | |
| Pkt. 06: | Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 07: | Anfragen und Anregungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----------|--|
| Pkt. 08: | Diskussion Personalangelegenheiten |
| Pkt. 09: | Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| Pkt. 10: | Anfragen und Anregungen |

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Versammlungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2007 die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des **Verbandsgeschäftsführers** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Potsdam, 14. August 2007



"Rational" GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 17.09.2007

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2006 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2006 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.08.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 werden vom 22.11.2007 bis zum 30.11.2007 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 12 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt.

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i. V. m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Versammlungsversammlung durch Beschluss vom 09.10.2007 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2008 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge		1.347.000 Eur
die Aufwendungen		1.347.000 Eur
der Jahresgewinn		0 Eur
der Jahresverlust		0 Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen		397.000 Eur
die Ausgaben		397.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite		250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner		0 Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2011		
	2009	1.377.500 Eur
	2010	1.384.600 Eur
	2011	1.384.100 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2011		
	2009	634.000 Eur
	2010	392.000 Eur
	2011	387.000 Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2008

Beschäftigte	5	Stellen
--------------	---	---------

10. Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2008 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 09.10.07

gez. Kunze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 22.11.2007 bis zum 30.11.2007 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 30 Gladigau-Binde

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefreileitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Schernikau	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 14.11.2007 bis zum 12.12.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Zielitz-Tangerhütte-Stendal

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Uchtdorf	1, 4
Mahlpfehl	2, 3
Tangerhütte	1, 4, 13
Schönwalde	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 14.11.2007 bis zum 12.12.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31